

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

 Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen
TPP

Stichtag: 1. März 2027

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

 1–15 **3** BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale
1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

16

 Männlich ☐ 1

 Weiblich ☐ 2

 Divers ☐ 3

 Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 Geburtsmonat

 17–18
3 Geburtsjahr

 19–22
B Art und Umfang der Qualifikation
1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

23–24

 ohne Schulabschluss ☐ 01

 Hauptschulabschluss/
Volksschulabschluss ☐ 02

 Realschulabschluss/ Mittlere Reife/
gleichwertiger Abschluss ☐ 03

 Abitur (allgemeine oder fachgebundene
Hochschulreife) ☐ 04

 Anderer Schulabschluss/Unbekannt ☐ 05

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

2 Höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss

2.1 Fachrichtung des höchsten Abschlusses

25–26

Erzieher/-in	☐	04
Kinderpfleger/-in	☐	06
Sozialassistent/-in, Sozialpädagogische/-r Assistent/-in	☐	09
Heilpädagoge/-in (Fachschule)	☐	05
Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in	☐	07
Hochschulabschluss in den Fächern Kindheitspädagogik und vergleichbar	☐	37
Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar	☐	01
Hochschulabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik, und vergleichbar	☐	02
Hochschulabschluss in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik und vergleichbar	☐	03
Weiterer sozialer oder pädagogischer Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss	☐	10
Hochschulabschluss in den Studiengängen Psychologie oder Psychotherapie und vergleichbar	☐	14
Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Physio-, Ergo- oder Bewegungstherapie und vergleichbar	☐	15
Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich des Gesundheits- und Krankenwesens und vergleichbar	☐	17
Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Logopädie, Sprachheilpädagogik, Sprach- oder Stimmtherapie und vergleichbar	☐	19
Hochschulabschluss in Studiengängen des Lehramts	☐	21
Sonstiger Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss	☐	22
Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss	☐	40
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	☐	35
Noch in Berufsausbildung	☐	34

Weiter mit Frage B 3

Weiter mit Frage B 2.2

Weiter mit Frage B 3

2.2 Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses

47

Berufsschulabschluss (duales System), Berufsfachschulabschluss	☐	1
Fachschulabschluss sowie Aufstiegsfortbildungsabschluss (z. B. Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in)	☐	2
Bachelor (FH & Uni) - und Diplom FH-Abschluss	☐	3
Master (FH & Uni) -, Magister- und Diplom Uni-Abschluss	☐	4
Erstes und Zweites Staatsexamen	☐	5
Sonstiger Abschluss	☐	6

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

27

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

*Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des
Qualifizierungskurses ankreuzen.*

28

Weniger als 160 Stunden ☐ 1

160 – 299 Stunden ☐ 2

300 Stunden und mehr ☐ 3

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

29

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

30

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

31

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

7 Tätigkeitsbeginn

Wann ist erstmalig eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt worden?

_____ 40–45
Monat Jahr

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

(mit öffentlichen Mitteln geförderte

Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 32–33 _____

2 (Überwiegender) Ort der Betreuung

 Bitte für **jeden Ort** die entsprechende
Anzahl der Kinder angeben.

In der Wohnung des Kindes/der Kinder 34–35 _____

In der eigenen Wohnung 36–37 _____

In anderen Räumen 38–39 _____

D Art und Finanzierung der Tätigkeit

46

Abhängiges Beschäftigungsverhältnis ☐ 1

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job, nicht-sozialversicherungs-
pflichtiges Anstellungsverhältnis) ☐ 2

Selbstständige Tätigkeit ☐ 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März **2027** auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März **2027** in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März **2027** an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Kindertagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Kindertagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Kindertagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen u. a. zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Kindertagespflegepersonen.

1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Als Schulabschluss gilt der Besuch einer Schule in der vorgeschriebenen Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen. Der Schulbesuch alleine reicht somit nicht aus. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Ohne Schulabschluss

Schule wurde vorzeitig abgebrochen bzw. ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

Haupt-/Volksschulabschluss

Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleichwertig sind:

- Förderschulabschluss
- erfolgreicher Abschluss eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
- Abschluss der 8. oder 9. Klasse an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss

Mittlere Reife: Abschlusszeugnis einer Realschule (oder Mittelschule), eines Realschulzweiges an einer Gesamtschule oder einer Abendrealschule. Gleichwertig sind:

- Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums.
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder einer teilqualifizierenden Berufsfachschule.
- Abschluss der 10. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR.

Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

Das Abitur bzw. die allgemeine Hochschulreife wird u.a. an einem Gymnasium oder einer integrierten Gesamtschule erworben. Gleichwertig ist der Abschluss der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.

Das Fachabitur (fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) wird u.a. durch Abschluss einer Fachoberschule, Berufsoberschule, einer Höheren Handelsschule oder an einem Berufskolleg erworben (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Anderer Abschluss/ Unbekannt

„Anderer Abschluss“ ist anzugeben, wenn sich der Abschluss keiner der vorherigen Kategorien zuordnen lässt. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Die Antwort „Unbekannt“ sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. In den Fällen, in denen Unsicherheit zwischen zwei Alternativen besteht, ist auf jeden Fall die am ehesten zutreffende Alternative zu wählen.

2 Höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss

Der höchste berufliche Ausbildungs- und Hochschulabschluss ist gemäß den Vorgaben der Kategorien 2.1 und 2.2 anzugeben. Maßgeblich ist der höchste Studien- oder Berufsabschluss zum Stichtag.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 2.1 Fachrichtung des höchsten Abschlusses:
Hier ist der Berufs- oder Studienabschluss einzutragen, entsprechend den vorgegebenen Kategorien unter 2.1.
- 2.2 Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses:
Hier ist das höchste erreichte Qualifikationsniveau für den unter 2.2 angegebenen Abschluss anzugeben. Ausgenommen hiervon sind: Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in, Sozialassistent/-in, Sozialpädagogische/-r Assistent/-in, Heilpädagoge/-in (Fachschule), Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in sowie Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Personen mit nicht als gleichwertig anerkanntem oder teilweise anerkanntem ausländischen Berufsabschluss. Hier müssen keine Angaben unter 2.2 gemacht werden.

Hinweis zu ausländischen Abschlüssen:

Ausländische Berufs- und Studienabschlüsse, die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) oder den jeweiligen Anerkennungsgesetzen der Länder nach einem deutschen Referenzberuf anerkannt wurden, sind der Kategorie unter 2.1 und 2.2 zuzuordnen.

Abschlüsse, die nicht nach einem deutschen Referenzberuf gemäß den o.g. Bundes- und Länderanerkennungsgesetzen (BQFG) anerkannt wurden - einschließlich Trägeranerkennungen -, sind unter der Kategorie 2.1 „Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss“ einzutragen.

Hinweis zu DDR-Abschlüssen und Berufsbezeichnungen:

Die Zuordnung von Berufsausbildungsabschlüssen der DDR sowie gängiger Berufsbezeichnungen erfolgt anhand der Hinweise in den Erläuterungen.

2. 1 Fachrichtung des höchsten Abschlusses

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Erzieher/-innen

Hierunter fallen auch

- Staatlich anerkannte Kindergärtner/-innen und Kinderhortner/-innen
- Arbeitserzieher/-innen
- Erzieher/-innen Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW),
- Fachkräfte Soziale Arbeit (SN)
- Heimerzieher/-innen.

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Erzieher/-innen im kirchlichen Dienst
- Erzieher/-innen in Heimen und Horten
- Gruppenerzieher/-innen
- Horterzieher/-innen
- Kindergärtner/-innen
- Kinderdiakon/-innen
- Krippenerzieher/-innen
- Krippenpädagog/-innen
- Unterstufenlehrer/-innen

Kinderpfleger/-innen

Hierunter fallen auch

- Erziehungshelfer/-innen (RP),
- Dorfhelfer/-innen (BW, BY, NI, NRW).

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Facharbeiter/-innen für Kinderpflege

Sozialassistenten/-innen, sozialpädagogische/-r Assistenten/-innen

Hierunter fallen auch

- Sozialassistenten/-innen,
- Sozialbetreuer/-innen,
- Sozialpflegeassistenten/-innen.

Hochschulabschluss in den Studiengängen Kindheitspädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Kindheitspädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und **inhaltlich auf die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in frühen Entwicklungsphasen ausgerichtet** sind sowie die Studiengänge, Kita-Management und Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen. **Nicht** darunter fallen Zertifikats- oder Weiterbildungskurse zur Kindheitspädagogik o.Ä. Personen, die solche Zusatzqualifikationen erworben haben, sind unter ihrem jeweiligen **ursprünglichen berufsqualifizierenden Abschluss** zu erfassen.

Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar

Hierunter fallen auch

- Abschlüsse, die an einer Fachhochschule/Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie
- Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Hochschulabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und inhaltlich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungsprozessen ausgerichtet sind.

Hochschulabschluss in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und inhaltlich auf die Auseinandersetzung mit besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Förderprozessen bei Menschen mit Beeinträchtigungen oder besonderen Bedürfnissen ausgerichtet sind.

Weiterer sozialer oder pädagogischer Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Studienabschlüsse im sozialen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich, die nicht bereits unter anderen Kategorien erfasst sind. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Qualifizierungen, Fortbildungen oder Lehrgänge, sondern um abgeschlossene Ausbildungen auf mindestens Berufsfachschulniveau oder abgeschlossene Ausbildungen an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität. Hierunter fallen beispielsweise auch

- Absolventen/Absolventinnen der Studiengänge Sport-, Kunst-, Theater-, Medien-, Religions- und Musikpädagogik
- Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen
- Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in,
- Heilerziehungspflegehelfer/-in
- Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH),
- Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST).

Hochschulabschluss in den Studiengängen Psychologie oder Psychotherapie und vergleichbar

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Hochschulabschlüsse im Bereich der Psychologie und Psychotherapie. Dazu zählen beispielsweise Bachelor- und Masterabschlüsse in Psychologie, das Diplom in Psychologie sowie berufliche Qualifikationen als Psychologische/-r Psychotherapeut/-in oder /Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in.

Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich des Gesundheits- und Krankenwesens und vergleichbar

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Hochschulabschlüsse, die im Bereich der medizinischen Versorgung oder Pflege angesiedelt sind. Dazu zählen beispielsweise Arzt/Ärztin, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Pflegefachmann/-frau, Hebamme/ Entbindungspfleger sowie Medizinische/-r Fachangestellte/-r. Auch spezialisierte Abschlüsse wie Kinderintensivpflege oder Palliativpflege.

Hochschulabschluss in Studiengängen des Lehramts

Abschlüsse im Bereich Lehramt Sozialpädagogik sind unter „Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar“ einzutragen.

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Diplomagrarpädagogen/-innen
- Diplomehrer/-innen
- Diplomehrer/-innen für Staatsbürgerkunde
- Diplomsportlehrer/-innen
- Lehrer/-innen

Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss

Hierunter fallen NICHT die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) oder den jeweiligen Anerkennungsgesetzen der Länder vollständig oder nur teilweise anerkannten ausländischen Berufs- oder Hochschulabschlüsse. Hierunter sind jedoch Personen zu nennen, die aufgrund einer Trägeranerkennung in der Einrichtung tätig sind, und Personen, deren Anerkennungsverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen sind.

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Hierunter fallen auch Personen in einer Ausbildung, die bislang noch keinen Berufsausbildungsabschluss erlangt haben.

2.2 Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses

Berufsschulabschluss (duals System), Berufsfachschulabschluss

Hierunter fallen

- abgeschlossene Berufsausbildungen im dualen System (z. B. Kaufmann/-frau, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in).
- Berufsfachschulabschlüsse (z. B. Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in).

Fachschulabschluss sowie Aufstiegsfortbildungsabschluss (z. B. Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in)

Hierunter fallen

- Fachschulabschlüsse (z.B. Staatlich geprüfte/-r Techniker/-in, staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in)
- Meister/-in, Fachwirt/-in

Bachelor- (FH & Uni) sowie Diplom- (FH)-Abschlüsse

Hierunter fallen

- Bachelor-Abschlüsse (Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering etc.) an Fachhochschulen, Gesamthochschulen oder Universitäten.
- Diplomabschlüsse, die an einer Fachhochschule erworben wurden (Kurzstudiengang mit maximal 7 Semestern).

Master- (FH & Uni), Magister- sowie Diplom- (Uni)-Abschlüsse

Hierunter fallen

- Master-Abschlüsse (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering etc.) an Fachhochschulen, Gesamthochschulen oder Universitäten.
- Magister-Abschlüsse (Magister Artium) an Universitäten.
- Diplomabschlüsse, die an einer Universität erworben wurden (Studiengänge mit 8 und mehr Semestern).

Erstes oder Zweites Staatsexamen

Hierunter fallen

- Staatsexamina in regulierten Berufen, z. B. für Lehramt oder Rechtswissenschaft (Juristisches Staatsexamen).
- Erstes Staatsexamen nach dem Hochschulstudium (z. B. Lehramt, Jura), Zweites Staatsexamen nach dem Vorbereitungsdienst/Referendariat.

Sonstige Abschlüsse

Hierunter fallen

- alle übrigen Abschlüsse, die in den Kategorien 1 bis 5 nicht erfasst sind.
- Auslandsabschlüsse, die nicht den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können.

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben. Mit Stunden sind hier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gemeint. Volle Zeitstunden müssen folglich in Unterrichtseinheiten umgerechnet werden.

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Kindertagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

7 Erstmalige Erlaubnis zur Kindertagespflege

Anzugeben ist das Datum, seit dem die Person als Kindertagespflegeperson tätig sein darf. Entscheidend ist das Datum der erstmaligen Erteilung der Pflegeerlaubnis. Dabei ist es unerheblich, welcher örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Erlaubnis erteilt hat. War die Person bereits vor Einführung der Erlaubnispflicht im Jahr 2005 als Kindertagespflegeperson tätig, ist der Beginn der tatsächlichen Tätigkeit anzugeben. Bei Tätigkeitsunterbrechungen von mindestens fünf Jahren ist das Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeit einzutragen.

Beispiele:

Beispiel 1

(Wechsel des Jugendamts, keine lange Unterbrechung):

Eine Kindertagespflegeperson erhält ihre erste Pflegeerlaubnis am **01.09.2016** im Jugendamt A und setzt die Tätigkeit ab 01.08.2021 im Jugendamt B fort (ohne Unterbrechung ≥ 5 Jahre). → Anzugeben ist **01.09.2016**.

Beispiel 2 (Unterbrechung < 5 Jahre):

Erste Pflegeerlaubnis am **01.03.2018**; Tätigkeit ruht vom **01.01.2022** bis **31.12.2024** (3 Jahre). Wiederaufnahme ab **01.01.2025**. → Anzugeben ist **01.03.2018**.

Beispiel 3 (Unterbrechung ≥ 5 Jahre):

Erste Pflegeerlaubnis am **01.06.2010**; Tätigkeit endet am **31.07.2014** und wird erst am **01.09.2020** wieder aufgenommen (Unterbrechung > 5 Jahre). → Anzugeben ist **01.09.2020** (Datum der Wiederaufnahme als Datum der Erlaubniserteilung).

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Kindertagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Kindertagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Kindertagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

D Art und Finanzierung der Tätigkeit

Anzugeben ist die Hauptfinanzierungsart der Kindertagespflegetätigkeit.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2027

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kinder- tagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tages- betreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchge- führt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend- hilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Ver- waltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehal- ten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.